

103. Nach welchen Vorschriften bestimmen sich die Gebühren der vor den Konsula und den Konsulargerichten vernommenen Sachverständigen?

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 4. November 1902 i. S. St. (Kl.) w. S. (Bekl.). Beschw.-Rep. VII. 166/02.

I. Konsulargericht Zanzibar.

Gründe:

„Auf ein von dem Kaiserlichen Bezirksrichter zu Dar-es-Salam an das Kaiserliche Konsulat zu Zanzibar gerichtetes Ersuchen hat das Konsulargericht¹ daselbst die Kaufleute D. und L. als Sachverständige darüber vernommen, ob die Klägerin, wenn sie loco zollfrei Dar-es-Salam über eine Lieferung Zucker zum Preise von 8 Rupien 55 Pesa für das Frasil abgeschlossen hatte, in der Zeit vom 25. Februar bis 25. März 1899 unter Berücksichtigung aller Spesen und Kosten 1000 Sack Zucker in Hamburg ohne Verlust einkaufen konnte. Die Sachverständigen liquidierten an Gebühr je 15 Dollar = 31 Rupien 58 Pesa. Festgestellt wurden durch den angefochtenen Beschluß mit Hinblick auf § 19 Ziff. 1. § 73 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 und § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige unter Annahme einer Zeitversäumnis von einer Stunde der doppelte Betrag von je 2 *M.* Hierdurch erachten die Sachverständigen sich für beschwert, indem sie anführen, ihres Wissens sei es das erste Mal seit Beginn ihres Aufenthalts in Zanzibar (1892), daß die Gebühren für die Abgabe von Sachverständigen-gutachten auf Grund des § 19 Ziff. 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit festgesetzt worden; allgemein und auch vom deutschen Konsulat seien sonst die ortsüblichen Sätze gewährt.

Die Beschwerde mußte erfolglos bleiben.

¹ Tatsächlich hatte nicht der Konsul, sondern das Konsulargericht das Ersuchen um die Vernehmung erledigt. D. R.

Nach § 19 Ziff. 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, § 413 E.P.D. finden auf die Feststellung der Gebühren der vor den Konsuln und den Konsulargerichten in Zivilprozesssachen vernommenen Zeugen und Sachverständigen die Vorschriften der Gebührenordnung vom ^{30. Juni 1878}_{17. Mai 1898} in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 Anwendung. Die in § 20 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit getroffene Ausnahmenvorschrift trifft auf Gebührenangelegenheiten nicht zu. Und wenn es in § 40 des genannten Gesetzes heißt, daß in Handelsfachen die Vorschriften der in § 19 bezeichneten Gesetze nur insoweit Anwendung finden, als nicht das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht ein anderes bestimmt, so kommt auch diese Vorschrift hier nicht in Betracht, weil es sich um eine Frage des Gebührenrechts in Prozesssachen handelt, diese auch nicht Gegenstand eines Handelsgewohnheitsrechts sein kann. Auch ist in den besonderen Vorschriften des Gesetzes über die Kosten (achter Abschnitt) eine dem § 76, nach welchem, soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, dieser zunächst zur Anwendung kommt, analoge Bestimmung für Zeugen und Sachverständige nicht getroffen.

Hiernach war nur zu prüfen, ob die Festsetzung den Bestimmungen der Gebührenordnung entspricht. Nach § 3 derselben erhält der Sachverständige für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitverräumnis im Betrage bis zu 2 *M* auf jede angefangene Stunde. In § 4 ist bestimmt, daß bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben zu gewähren ist, allein die in der Durchsicht von Marktberichten und Fakturen bestehende Vorbereitung des Gutachtens erfüllt jene Begriffe nicht, die Sachverständigen behaupten dies auch selbst nicht. Endlich ist auch die Bestimmung in § 13 über besondere Tagvorschriften für gewisse Arten von Sachverständigen hier nicht anwendbar. Bedenken können nur nach der Richtung hin entstehen, ob die Zeitverräumnis nicht zu gering veranschlagt, und ob nicht noch eine zweite Stunde als angefangen anzusehen ist; allein eine in dieser Richtung etwa gegebene Beschwerde wird dadurch ausgeglichen, daß die Sätze des § 3 in doppelter Höhe gewährt sind, obwohl die Bestimmung in § 73 des Gesetzes vom 7. April 1900 über die Er-

hebung des doppelten Betrags der Sätze, die in den nach § 19 maßgebenden Vorschriften bestimmt sind, sich nur auf die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher bezieht.“